



# Einladung zur Podiumsdiskussion



## **Berliner Wasserbetriebe: 10 Jahre teilprivatisiert - 10 Jahre Geheimverträge Was hält das Berliner Abgeordnetenhaus vom Volksbegehren zur Offenlegung von Geheimverträgen nach dem Zulassungs-Urteil des Verfassungsgerichtshofs Berlin?**

Am 6. Oktober hat der Berliner Verfassungsgerichtshof einstimmig die Zulassung des Volksbegehrens „Schluss mit Geheimverträgen – Wir Berliner wollen unser Wasser zurück“ entschieden. Wurde zuvor von dem Senat und anderen behauptet, das Land sei als Gesetzgeber in dieser Frage NICHT zuständig, so hat der Verfassungsgerichtshof anders entschieden.

**Das bedeutet, dass die Berliner Abgeordneten es nun in der Hand haben, bis Februar zu entscheiden, ob sie das Volksgesetz übernehmen wollen oder ob sie es auf einen Volksentscheid ankommen lassen wollen.**

Über die politischen und juristischen Gestaltungsoptionen des Urteils diskutieren die Initiatoren des Volksgesetzes auf Einladung des Abgeordneten **Raed Saleh** (MdA, SPD) mit

- **Prof. Jürgen Keßler von der Verbraucherzentrale Berlin**
- **Dr. Alexander Dix (Datenschutzbeauftragter Berlin)**
- **Stefan Zackenfels (MdA, SPD)**
- **Heiko Melzer (MdA, CDU)**
- **Dr. Klaus Lederer (MdA, Die Linke, Berlin)**
- **Volker Ratzmann (MdA, Bü 90 / Die Grünen)**
- **Henner Schmidt (MdA, FDP)**

Gesprächsleitung: Thomas Rudek

**Mittwoch, d. 9.12., 18.00 Uhr, Raum 376 im Abgeordnetenhaus**  
(Niederkirchnerstraße – Nähe U-B / S-B Potsdamer Platz)

Der Eintritt ist frei

Berlin, d. 30.11.09

in Kooperation mit  
der Bürgerinitiative „Berliner Wassertisch“, der Grünen Liga Berlin und der Verbraucherzentrale Berlin  
Kontakt: Gerlinde Schermer - 030 / 788 96 428 - Schermer@Berlin.de

Das Volksgesetz im Wortlaut:  
**„Gesetz zur Publizitätspflicht im Bereich der Berliner Wasserwirtschaft“**

**§1 Offenlegungspflicht**

Alle Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden zwischen dem Land Berlin und privatrechtlichen wie öffentlichrechtlichen Unternehmen sind gem. § 2 dieses Gesetzes vorbehaltlos offen zu legen, soweit die Inhalte den Kernbereich der Berliner Wasserwirtschaft, wie ihre Preis- und Tarifikalkulation, zum Gegenstand haben.

**§ 2 Bekanntmachungen**

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden im Amtsblatt für Berlin und im Bundesanzeiger. Des Weiteren sind die Vertragsparteien verpflichtet, den Wortlaut der Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden auf dem Eingangsportal ihrer Internetseite der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Bereits abgeschlossene Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden sind entsprechend zu behandeln und zu publizieren.

**§ 3 Zustimmungs- und Prüfungspflicht**

Alle Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden gemäß § 1 dieses Gesetzes sowie Änderungen bereits bestehender Verträge, die den Haushalt Berlins auch hinsichtlich möglicher zukünftiger Folgen im weitestgehenden Sinne berühren könnten, bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Bestehende Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden bedürfen einer eingehenden, öffentlichen Prüfung und öffentlichen Aussprache durch das Abgeordnetenhaus unter Hinzuziehung von unabhängigen Sachverständigen. Für die Prüfung der Verträge ist dem Abgeordnetenhaus eine Frist von mindestens drei Monaten einzuräumen.

**§ 4 Unwirksamkeit**

Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden, die nicht im Sinne dieses Gesetzes abgeschlossen und offen gelegt wurden, sind unwirksam. Bestehende Verträge sind unwirksam, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht offen gelegt werden.

**§ 5 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

**Aus dem geheimen Konsortialvertrag  
zwischen dem Land Berlin und den Wasser“partnern“ RWE Aqua und Veolia Wasser:**

„§ 23.7: Wird § 3 TPPrG (Teilprivatisierungsgesetz) ganz oder teilweise für nichtig oder aufgrund einer Entscheidung eines Verfassungsgerichts mit höherrangigem Recht für unvereinbar erklärt („Nichtigerklärung“) und führt die Nichtigerklärung zu wirtschaftlichen Nachteilen der BWB, so ist das Land Berlin verpflichtet,... die Nachteile der BWB in vollem Umfang auszugleichen... Der Ausgleich ... erfolgt durch eine teilweise oder vollständige Abtretung des Gewinnanspruchs des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr. Sofern der abgetretene Gewinnanspruch des Landes Berlin niedriger ist als der auszugleichende Betrag, wird das Land Berlin der BB-AG den Differenzbetrag erstatten.“

„§ 43 Abs. 1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, über den Inhalt dieses Vertrages und der anderen in diesem Vertrag genannten Verträge sowie der Vertragsverhandlungen **absolutes Stillschweigen** zu bewahren, **soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht...**“

**Genau diese gesetzlichen Vorschriften für eine Verpflichtung zur vorbehaltlosen Offenlegung ermöglicht das Volksgesetz! Darum unterstützen auch Sie unser Volksgesetz und schaffen so die Voraussetzungen für eine öffentliche, unabhängige Prüfung aller Verträge, die im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung entstanden sind.**

**Spenden für das Volksbegehren** können auf folgendes gemeinnützige Sonderkonto eingezahlt werden:  
Kontoinhaber: Grüne Liga Berlin / Kontonummer: 3060508 / BLZ: 100 205 00 / Bank für Sozialwirtschaft /  
Kennwort: Volksbegehren